



Mietvertrag über die Nutzung der Grillhütte

66504 Bottenbach

zwischen der Ortsgemeinde Bottenbach, vertreten durch den Ortsbürgermeister und

Mieter/Mieterin

Name: _____ Vorname: _____

Adresse: _____

Telefon: _____ Mail: _____

Bei Personen unter 18 Jahren, ist die Einwilligung und die Unterschrift einer erziehungs-berechtigten Person erforderlich. Diese Person übernimmt die Verantwortung für die Mietzeit. Sie hat die Aufsichtspflicht und ist für mögliche Schäden, Diebstahl, Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz, Ruhestörung, usw. verantwortlich und haftbar.

Eine Verletzung der Aufsichtspflicht kann auch zu strafrechtlichen Konsequenzen führen.

Der Mieter verpflichtet sich zur Einhaltung der Auflagen der aktuell gültigen Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz sowie zur Beachtung der Hygienevorschriften für Veranstaltungen im Freien.

Art des Anlasses: _____

Datum der Benutzung: _____ von: _____ bis: _____

Benutzungsgebühr	Pro Tag	Mietdauer	Gesamt
Bottenbach Bürger	30 €		€
Auswärtige Bürger	40 €		€
Gewerbliche Nutzer	150 €		€

Die Benutzungsgebühr ist im Voraus auf das Konto der Verbandsgemeinde Pirmasens Land, **IBAN DE54 5425 0010 0000 0000 42** zu überweisen.

Betreff: Grillhütte Bottenbach, Mietdatum; Name des Benutzers

Nimmt ein Benutzer/Mieter einen reservierten Termin nicht wahr, so hat er dies spätestens zwei Wochen vor der geplanten Veranstaltung anzuzeigen. Wird diese Frist nicht eingehalten, so wird die Benutzungsgebühr fällig, sofern der Mieter keinen Nachmieter für den reservierten Termin benennen kann. Schlüsselübergabe erfolgt nach Absprache, die Rückgabe soll bis spätestens 12.00 Uhr am Folgetag der Vermietung erfolgen, sofern nicht vermietet ist.

Ich habe die Benutzungsbestimmungen gelesen, erkenne diese hiermit an und überweise den o.g. Betrag.

Nach Zahlungseingang gilt die Grillhütte als vermietet.

Ort, Datum

Bottenbach, den _____

.....
Mieter / Mieterin, Gesetzlicher
Vertreter/Vertreterin (Aufsichtsperson)

.....
für die Ortsgemeinde Bottenbach



Mietvertrag über die Nutzung der Grillhütte

66504 Bottenbach

Allgemeine Bestimmungen

- 1) Die Mieter bzw. bei Minderjährigen die Aufsichtsperson üben während der Mietdauer das Platzrecht an der Grillhütte und den dazugehörenden Räumen aus. Sie sind für die Ordnung auf dem Gelände sowie in den Toiletten für den geregelten Ablauf der Feier verantwortlich.
- 2) Um Lärmbelästigungen gegenüber den Anwohnern möglichst gering zu halten, ist die Musikanlage so zu betreiben, dass keine Ruhestörung entsteht. Verantwortlich sind die Mieter bzw. bei Minderjährigen die Aufsichtsperson.
- 3) Bezüglich Alkoholes gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes. Drogen dürfen nicht konsumiert, verkauft oder mitgebracht werden. Verantwortlich sind die Mieter bzw. bei Minderjährigen die Aufsichtsperson.
- 4) Alle Schäden an der Grillhütte, am Inventar (Toilettenanlage) und Einrichtungsgegenständen (Tische + Bänke) sind umgehend dem Bürgermeister oder den Beigeordneten zu melden. Die Kosten für die Wiederbeschaffung bzw. Wiederinstandsetzung sind von den Mietern in voller Höhe zu erstatten.
- 5) Für sämtliche eingebrachte Gegenstände übernimmt die Ortsgemeinde Bottenbach keine Haftung. Diese sind nach der Veranstaltung zu entfernen.
- 6) Das Einschlagen von Nägeln, Haken u. ä. in Einrichtungsgegenstände (um z.B. Dekorationen anzubringen) ist verboten. Das Abbrennen von Feuerwerk ist nicht erlaubt. Die Bestimmungen über den Brandschutz sind zu beachten.
- 7) Putzgeräte und Putzmittel (Toilettenreinigung) bringt der Mieter selbst mit.
Der Müll muss mitgenommen werden. Die Entsorgung von zurückgelassenem Müll wird gesondert berechnet.
- 8) Sofern die Veranstaltung öffentlich beworben wird bzw. einen kommerziellen Anspruch hat, ist die Benutzungsgebühr für eine gewerbliche Nutzung zu entrichten.
- 9) Die Mieterinnen und Mieter sind nicht berechtigt, die Rechte aus dem Mietvertrag auf andere Personen zu übertragen.
- 10) Die Feuerstelle in der Grillhütte muss besenrein gesäubert werden.
(Asche bitte in den vorgesehenen Bereich entsorgen)
- 11) Es darf kein behandeltes Holz an der Grillhütte abgelegt oder verbrannt werden.
- 12) Die zum Zeitpunkt der Nutzung gültige Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz sowie die Abstands- und Hygienevorschriften für Veranstaltung im Freien sind Bestandteil dieses Vertrages und als Anlage beigefügt.